

48/ME



BUNDESMINISTERIUM

Abteilung II/A/6

für öffentliche Leistung und Sport

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz; das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden

GZ 920.800/41-II/A/6/00

Wollzeile 1-3
A-1010 Wien
Telefax: +43 (01) 51 433/7475
Sachbearbeiter: Dr. Faes
Telefon: +43 (01) 51 433/7117

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für Finanzen - Sektion II
das Kabinett von Herrn Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL
das Büro von Herrn Bundesminister Dr. GRASSER
das Büro von Herrn Staatssekretär MORAK
das Büro von Frau Staatssekretärin ROSSMANN
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WANECK
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim Bundeskanzleramt
die Bundes-Gleichbehandlungskommission, Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
die Österreichische Post AG
die Telekom Austria AG
das Bundespensionsamt
die Verbindungsstelle der Bundesländer
alle Ämter der Landesregierungen
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Vereinigung der österreichischen Richter

- die Österreichische Rektorenkonferenz
- die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
- die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

Das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Pensionsreform-Novelle samt Erläuterungen. Über den Entwurf wurde bisher mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes kein Einvernehmen erzielt, die Fortführung der Verhandlungen ist aber in Aussicht genommen.

Schwerpunkte des Entwurfs sind:

1. **Hinterbliebenenpensionen:** Maßnahmen zur Leistungsbegrenzung durch Einführung einer Bandbreite zwischen 0% und 60% der Pension des verstorbenen Ehegatten, Schaffung einer Leistungsobergrenze für die Bezieher hoher Einkommen und Erhöhung des "Schutzbetrages" auf 20.000 S für Bezieher geringer Einkommen.
2. **Pensionsantrittsalter:** Schrittweise Anhebung des für die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung maßgebenden gesetzlichen Pensionsalters von derzeit 60 auf 61,5 Lebensjahre bei gleichzeitiger Beibehaltung des derzeitigen Pensionsalters für Beamte mit einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von mindestens 40 Jahren.
3. **Amtswegige Ruhestandsversetzung:** Schaffung der Möglichkeit zur amtswegigen Ruhestandsversetzung bei Erreichen der Altersgrenzen für die Ruhestandsversetzung durch Erklärung.
4. **Abschlagsregelung:** Erhöhung des derzeit bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Beamtenpension wirksamen Abschlages von der Pensionsbemessungsgrundlage für jedes Jahr der Ruhestandsversetzung vor Vollendung des gesetzlichen Pensionsalters von derzeit 2 auf 3 Prozentpunkte; Anpassung der für einzelne Berufsgruppen (Exekutive, Lehrer) geltenden abweichenden Abschlagsregelungen; Aufhebung der Regelungen über den Entfall des Abschlages bei Erwerbsunfähigkeit und bei Anspruch auf eine Versehrtenrente.
5. **Künftige Pensionsanpassungen:** Übernahme der für das ASVG vorgesehenen Änderungen bei den Anpassungsvorschriften unter grundsätzlicher Beibehaltung des Modells der "Nettoanpassung" in Kombination

mit einer Wertsicherung für niedrige Beamtenpensionen bei einem allfälligen Unterschreiten der Inflationsrate.

6. **Beitragsleistungen:** Erhöhung des von aktiven Beamten zu leistenden Pensionsbeitrages und des von Beamtenpensionisten zu leistenden Pensionsversicherungsbeitrages um je 0,8 Prozentpunkte.
7. **Entgeltfortzahlungsregelung für Beamte:** Einführung einer Bezugskürzung bei längeren Krankenständen ab dem siebenten Krankenstandsmonat.
8. **Zurechnung:** Beschränkung der beitragsfreien Zurechnung von Zeiten zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit nur mehr bis zum gesetzlichen Pensionsalter und maximal bis zu einem Ruhegenuss von 75 % der Bemessungsgrundlage.

Es wird um Abgabe einer Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bis spätestens

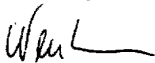
24. Mai 2000

gebeten. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, wird Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen.

Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates (gegebenenfalls auch in elektronischer Form unter der Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) zuzuleiten und das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport hievon in Kenntnis zu setzen.

28. April 2000
Für die Bundesministerin:
BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
1	Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
2	Änderung des Gehaltsgesetzes 1956
3	Änderung des Pensionsgesetzes 1965
4	Änderung des Nebengebühreuzulagengesetzes
5	Änderung des Bundesgesetzes über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte
6	Änderung des Poststrukturgesetzes

Artikel 1

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 15 lautet:

„§ 15. (1) Der Beamte kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er den 738. Lebensmonat vollendet. Diese Erklärung kann schon ein Jahr vor Vollendung des 738. Lebensmonats abgegeben werden.

(2) Der Beamte kann seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung abweichend von Abs. 1 frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er den 720. Lebensmonat vollendet, wenn er zu dem in der Erklärung festgesetzten Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von mindestens 480 Monaten aufweist.

(3) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt. Die Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 2 wird überdies frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, mit dem der Beamte eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von mindestens 480 Monaten aufweist.

(4) Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 112 oder einer (vorläufigen) Dienstenthebung nach § 39 des Heeresdisziplargesetzes 1994 kann eine Erklärung nach den Abs. 1 oder 2 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung oder die (vorläufige) Dienstenthebung geendet hat.

(5) Der Beamte kann die Erklärung nach den Abs. 1 oder 2 bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate, wenn der Beamte eine Funktion oder einen Arbeitsplatz innehat, die nach den §§ 2 bis 4 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, auszuschreiben sind. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 112 oder einer (vorläufigen) Dienstenthebung nach § 39 des Heeresdisziplargesetzes 1994 kann jedoch der Beamte die Erklärung nach den Abs. 1 oder 2 jederzeit widerrufen.“

2. Nach § 15 werden folgende §§ 15a und 15b samt Überschriften eingefügt:

„Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen

§ 15a. (1) Der Beamte kann von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand
 - a) seinen 738. Lebensmonat vollendet hat oder haben wird oder
 - b) seinen 720. Lebensmonat vollendet hat oder haben wird und zu diesem Zeitpunkt eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von mindestens 480 Monaten aufweist,
2. die für den Anspruch auf Ruhegenuss in Höhe der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit aufweist und
3. bei weiterem Verbleiben im Dienststand innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung keine Vorrückung in der Funktionszulage oder im Fixgehalt mehr zu erwarten hätte.

- 2 -

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des im Bescheid festgesetzten Monats wirksam.

(3) Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 112 oder einer (vorläufigen) Dienstenthebung nach § 39 des Heeresdisziplinargesetzes 1994 kann eine Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung oder die (vorläufige) Dienstenthebung geendet hat.

Beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit

§ 15b. (1) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des § 15 Abs. 2 und des § 15a Abs. 1 Z 1 lit. b zählen

1. die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit,
2. die Zeit eines im bestehenden Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/1999, oder nach den entsprechenden Bestimmungen in älteren Fassungen dieser Bundesgesetze,
3. angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 ASVG zu leisten war oder ist oder für die der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,
4. angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die gemäß § 56 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, kein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten ist, mit Ausnahme der Zeit eines als Ruhegenussvordienstzeit angerechneten Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes 1979 oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung, soweit diese Zeit als Ruhegenussvordienstzeit angerechnet worden ist,
5. Zeiten der Kindererziehung nach § 227a und § 228a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 4 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten, sowie
6. nach den Abs. 2 und 3 nachgekaufte Zeiten.

(2) Der Beamte kann durch nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages bewirken, dass beitragsfrei angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten als nachgekaufte Zeiten zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen.

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages nach Abs. 2 beträgt

1. für Zeiten nach § 53 Abs. 1 lit. h des Pensionsgesetzes 1965 25.000 S und
2. für alle sonstigen Ruhegenussvordienstzeiten 50.000 S.

Ändert sich der Gehaltsansatz $V/2$ eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, so sind die in Z 1 und 2 genannten Beträge jeweils mit demselben Faktor zu vervielfachen.

(4) Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der nach Abs. 3 nachgekauften Zeiten jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus § 22 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der zum Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Bemessungsbescheides geltenden Fassung ergibt.

(5) Beamte können eine bescheidmäßige Feststellung ihrer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Monatsletzten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert.

(6) Auf Antrag des Beamten sind Ruhegenussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die der Beamte gemäß § 54 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Solche Anträge können nur bis 31. Dezember 2002 wirksam gestellt werden.“

3. Im § 151 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 13, 15 und 16“ durch das Zitat „§§ 13 und 15 bis 16“ ersetzt.

4. Im § 207n Abs. 1 wird der Ausdruck „das 55. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „den 678. Lebensmonat“ ersetzt.

5. Im § 213b Abs. 1 wird der Ausdruck „das 50. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „den 618. Lebensmonat“ ersetzt.

6. Dem § 236a werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:

„(3) Für Beamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 15 Abs. 1 und § 15a Abs. 1 Z 1 lit. a festgesetzten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

2. September 1940 bis 1. Dezember 1940	722.
2. Dezember 1940 bis 1. März 1941	724.
2. März 1941 bis 1. Juni 1941	726.
2. Juni 1941 bis 1. September 1941	728.
2. September 1941 bis 1. Dezember 1941	730.
2. Dezember 1941 bis 1. März 1942	732.
2. März 1942 bis 1. Juni 1942	734.
2. Juni 1942 bis 1. September 1942	736.

(4) Für Lehrer, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 207n Abs. 1 festgesetzten 678. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

2. September 1945 bis 1. Dezember 1945	662.
2. Dezember 1945 bis 1. März 1946	664.
2. März 1946 bis 1. Juni 1946	666.
2. Juni 1946 bis 1. September 1946	668.
2. September 1946 bis 1. Dezember 1946	670.
2. Dezember 1946 bis 1. März 1947	672.
2. März 1947 bis 1. Juni 1947	674.
2. Juni 1947 bis 1. September 1947	676.

(5) Für Lehrer, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 213b Abs. 1 festgesetzten 618. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

2. September 1950 bis 1. Dezember 1950	602.
2. Dezember 1950 bis 1. März 1951	604.
2. März 1951 bis 1. Juni 1951	606.
2. Juni 1951 bis 1. September 1951	608.
2. September 1951 bis 1. Dezember 1951	610.
2. Dezember 1951 bis 1. März 1952	612.
2. März 1952 bis 1. Juni 1952	614.
2. Juni 1952 bis 1. September 1952	616.

(6) Auf

1. Beamte, die bis spätestens 31. August 2000 wirksam eine Erklärung nach § 15 Abs. 1 abgegeben haben, und
 2. Lehrer, denen bis spätestens 31. August 2000 rechtskräftig eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung nach § 213b gewährt worden ist,
 ist § 15 in der am 31. August 2000 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

7. Dem § 284 wird folgender Abs. 42 angefügt:

„(42) § 15, die §§ 15a und 15b samt Überschriften, § 151 Abs. 1, § 207n Abs. 1, § 213b Abs. 1 und § 236a Abs. 3 bis 6 treten mit 1. September 2000 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2000, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13b wird folgender § 13c samt Überschrift eingefügt:

„Ansprüche bei Dienstverhinderung

§ 13c. (1) Ist der Beamte durch Unfall (ausgenommen Dienstoffall) oder durch Krankheit für die Dauer von mehr als sechs Monaten an der Dienstleistung verhindert, gebührt dem Beamten der Monatsbezug in der Höhe von zwei Dritteln des Ausmaßes, das dem Beamten ohne diese Dienstverhinderung gebührt hätte.

(2) Sinkt der Monatsbezug durch die Maßnahme nach Abs. 1 unter die nach der jeweiligen Ergänzungszulagenverordnung zum Pensionsgesetz 1965 geltenden Mindestsätze ab, gebührt dem Beamten die dort vorgesehene Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem gekürzten Monatsbezug und den für ihn in Betracht kommenden Mindestsätzen. Die Ergänzungszulage ist der Bemessung der Sonderzahlung zugrunde zu legen.

(3) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes nach einer Dienstverhinderung abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalls ein, gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(4) Die Verringerung des Monatsbezuges und die Bemessung einer allfälligen Ergänzungszulage nach Abs. 2 werden mit dem Tag des Beginns der jeweiligen Dienstverhinderung, frühestens aber mit dem auf den Ablauf der im Abs. 1 angeführten Frist von sechs Monaten folgenden Tag, bis zum Tag des Wiederantritts des Dienstes wirksam. Ergeben sich daraus innerhalb desselben Kalendermonats Tage mit unterschiedlichen Bezugsansprüchen, sind diese zu je einem Dreißigstel für die Bemessung des Monatsbezuges und einer allfälligen Ergänzungszulage nach Abs. 2 zu

- 4 -

berücksichtigen.

(5) Allfällige Übergänge, die sich aus der Anwendung der Abs. 1 bis 4 ergeben, sind dem Bund abweichend vom § 13a in jedem Fall zu ersetzen.“

2. Im § 20c Abs. 3 treten an die Stelle der Z 2 folgende Bestimmungen:

- „2. aus einem anderen Grund aus dem Dienststand ausscheidet und spätestens am Tag des Ausscheidens das 738. Lebensmonat vollendet oder
3. gemäß § 15 Abs. 2 oder § 15a Abs. 1 Z 1 lit. b BDG 1979 in den Ruhestand versetzt wird.“

3. Dem § 20c wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für Beamte, die in den in der Tabelle in der Spalte 1 des § 83a Abs. 5 angeführten Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des im Abs. 3 Z 2 festgesetzten 738. Lebensmonats der jeweils in der Spalte B dieser Bestimmung angeführte Lebensmonat.“

4. Im § 22 Abs. 2 wird der Ausdruck „11,75%“ durch den Ausdruck „12,55%“ ersetzt.

5. § 83a Abs. 1 bis 2 lautet:

„§ 83a. (1) Für Beamte des Exekutivdienstes, die wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, beträgt das Ausmaß der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem der Beamte sein 738. Lebensmonat vollenden wird, höchstens jedoch für 36 Monate,

1. für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 abweichend von § 4 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965,

2. für die Zeit ab 1. Jänner 2003 abweichend von § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 0,175 Prozentpunkte, wenn der Beamte eine tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit von mindestens 180 Monaten aufweist. Dieser Wert verringert sich für jeweils weitere zwölf Monate tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegter Dienstzeit um 0,00375 Prozentpunkte, darf jedoch 0,1 nicht unterschreiten.

(1a) Abs. 1 ist auf die Bemessungsgrundlage der Ruhegenusszulage nach § 12 des Pensionsgesetzes 1965 mit den Maßgaben anzuwenden, dass

1. die Kürzung der Bemessungsgrundlage bei einer tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegten Dienstzeit von mindestens 180 Monaten für höchstens 36 Monate 0,21875 Prozentpunkte beträgt und

2. sich dieser Wert für jeweils weitere zwölf Monate tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegter Dienstzeit um 0,0047 Prozentpunkte vermindert, jedoch 0,125 nicht unterschreiten darf.

(2) Weist der Beamte des Exekutivdienstes, der eine tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit von mindestens 15 Jahren aufweist und dessen Versetzung in den Ruhestand nach der Vollendung des 702. Lebensmonats, aber vor der Vollendung des 738. Lebensmonats wirksam wird, zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine für die Bemessung der Jubiläumswendung maßgebende Dienstzeit von mindestens 35, aber weniger als 40 Jahren auf, so kann ihm gemäß § 20c, aber abweichend vom § 20c Abs. 3, eine Jubiläumswendung im Ausmaß von 200 vH des Monatsbezuges im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand gewährt werden. Das Ausmaß erhöht sich

1. auf 250 vH, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach der Vollendung des 714. Lebensmonats,

2. auf 300 vH, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach der Vollendung des 726. Lebensmonats wirksam wird.

6. Dem § 83a werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Für Beamte, die in den in der folgenden Tabelle in Spalte A angeführten Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle

1. des in Abs. 1 und 2 festgesetzten 738. Lebensmonats der jeweils in Spalte B angeführte Lebensmonat;
2. des in Abs. 2 festgesetzten 702. Lebensmonats der jeweils in Spalte C angeführte Lebensmonat;
3. des in Abs. 2 Z 1 festgesetzten 714. Lebensmonats der jeweils in Spalte D angeführte Lebensmonat;
4. des in Abs. 2 Z 2 festgesetzten 726. Lebensmonats der jeweils in Spalte E angeführte Lebensmonat:

A	B	C	D	E
2. September 1940 bis 1. Dezember 1940	722.	686.	698.	710.
2. Dezember 1940 bis 1. März 1941	724.	688.	700.	712.
2. März 1941 bis 1. Juni 1941	726.	690.	702.	714.
2. Juni 1941 bis 1. September 1941	728.	692.	704.	716.
2. September 1941 bis 1. Dezember 1941	730.	694.	706.	718.
2. Dezember 1941 bis 1. März 1942	732.	696.	708.	720.
2. März 1942 bis 1. Juni 1942	734.	698.	710.	722.
2. Juni 1942 bis 1. September 1942	736.	700.	712.	724.

(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf Beamte des Exekutivdienstes und auf Wachebeamte, die gemäß § 15 Abs. 2 oder

§ 15a Abs. 1 Z 1 lit. b BDG 1979 in den Ruhestand versetzt worden sind, nicht anzuwenden.“

7. Dem § 175 wird folgender Abs. 37 angefügt:

„(37) § 13c samt Überschrift, § 20c Abs. 3 und 6, § 22 Abs. 2 und § 83a Abs. 1 bis 2, 5 und 6 treten mit 1. Oktober 2000 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2000, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a samt Überschrift eingefügt:

„Verfahrenshilfe

§ 1a. (1) Die Behörden des Bundes und der Länder, die Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, den dieses Bundesgesetz vollziehenden Einrichtungen auf Verlangen alle personenbezogenen Daten zu übermitteln, die für eine richtige, einfache, kostensparende, und kundenfreundliche Vollziehung dieses Bundesgesetzes und des Teilpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 138/1997, erforderlich sind. Diese Verpflichtung betrifft insbesondere personenbezogene Daten über Einkünfte, von deren Höhe die Höhe wiederkehrender Leistungen nach diesem Bundesgesetz abhängig ist.

(2) Sobald sie nicht mehr benötigt werden, sind nach Abs. 1 übermittelte Daten zu löschen oder zu vernichten.“

2. Im § 4 Abs. 3 werden

1. der Ausdruck „60. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „738. Lebensmonat“ und
2. der Ausdruck „0,1667 Prozentpunkte“ durch den Ausdruck „0,25 Prozentpunkte“

ersetzt.

3. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Kürzung nach Abs. 3 findet nicht statt

1. wenn der Beamte im Dienststand verstorben ist,
2. im Fall einer Ruhestandsversetzung nach § 15 Abs. 2 oder § 15a Abs. 1 Z 1 lit. b BDG 1979.“

4. Im § 4 Abs. 6 wird der Ausdruck „60. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „738. Lebensmonat“ ersetzt.

5. An die Stelle des § 4 Abs. 7 und 8 tritt folgende Bestimmung:

„(7) Für Beamte, die in den in der Tabelle in § 236a Abs. 3 BDG 1979 angeführten Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in den Abs. 3 und 6 festgesetzten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte dieser Bestimmung angeführte Lebensmonat.“

6. Im § 5 Abs. 6 wird das Zitat „§ 15 BDG 1979“ durch das Zitat „§§ 15 oder 15a BDG 1979“ ersetzt.

7. § 9 lautet:

„§ 9. (1) Ist der Beamte ohne sein vorsätzliches Verschulden zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden, so hat ihm seine oberste Dienstbehörde aus Anlass der Versetzung in den Ruhestand den Zeitraum bis zur Vollendung des 738. Lebensmonats, höchstens jedoch 120 Monate, zu seiner ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit zuzurechnen. Die Zurechnung ist nur so weit vorzunehmen, als der Ruhegenuss das Ausmaß von 75% der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht übersteigt.

(2) Ist der Beamte wieder zu einem zumutbaren Erwerb fähig geworden und übt er ihn aus, so ruht auf die Dauer der Erwerbstätigkeit die durch die Zurechnung bewirkte Erhöhung des Ruhegenusses. Das Ruhen endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

(3) Für Beamte, die in den in der Tabelle in § 236a Abs. 3 BDG 1979 angeführten Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in den Abs. 1 festgesetzten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte dieser Bestimmung angeführte Lebensmonat.“

8. Im § 12 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „0,2083 Prozentpunkte“ durch den Ausdruck „0,3125 Prozentpunkte“ ersetzt.

9. § 13a Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Beitrag beträgt

1. 2,1% der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung nach diesem Bundesgesetz erstmals vor dem 1. Jänner 1999 gebührt hat,
2. 2,3% der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung nach diesem Bundesgesetz erstmals nach dem 31. Dezember 1998 gebührt.“

10. An die Stelle des § 15a Abs. 1 bis 3 treten folgende Bestimmungen:

„§ 15a. (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwersorgungsgenusses ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhegenusses, der dem Beamten gebührte oder im Falle seines Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er an seinem

- 6 -

Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ein gänzlich oder teilweises Ruhen des Ruhegenusses ist dabei außer Acht zu lassen.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten errechnet. Bei einem Anteil von 100% beträgt der Hundertsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.“

11. Im § 15a erhalten die bisherigen Abs. 4 bis 6 die Absatzbezeichnungen „(3)“ bis „(5)“. Im neuen Abs. 4 wird das Zitat „Abs. 4“ durch das Zitat „Abs. 3“ ersetzt.

12. Im § 15b Abs. 1 und 2 wird jeweils der Ausdruck „16.000 S“ durch den Ausdruck „20.000 S“ ersetzt.

13. Die bisherigen §§ 15c und 15d erhalten die Paragraphenbezeichnungen „15d“ und „15e“. Nach § 15b wird folgender § 15c samt Überschrift eingefügt:

„Verminderung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges

§ 15c. (1) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus

1. dem eigenen Erwerbseinkommen,
2. einer wiederkehrenden Geldleistung aus eigener Pensionsversicherung,
3. einer wiederkehrenden Geldleistung aufgrund der in § 15 Abs. 2 genannten Vorschriften und
4. dem Witwen(Witwer)versorgungsbezug

des überlebenden Ehegatten das 60fache der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, so ist - solange diese Voraussetzung zutrifft - der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses so weit zu vermindern, dass die Summe der in Z 1 bis 4 genannten Einkünfte das 60fache der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreitet. Der so ermittelte Hundertsatz ist nach unten hin mit Null begrenzt.

(2) Die Verminderung des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses nach Abs. 1 erfolgt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Verminderung vorliegen. Ändert sich die Höhe der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Einkünfte, so ist diese Änderung bereits in dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.

(3) Wären nach den Abs. 1 und 2 zwei oder mehrere Witwen(Witwer)versorgungsbezüge oder solchen Bezügen entsprechende Leistungen zu vermindern, so ist mit der Verminderung immer beim betraglich geringsten Witwen(Witwer)versorgungsbezug zu beginnen.

(4) Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 Z 1 gelten die in § 1 Z 4 lit. a bis c des Teilpensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 138/1997, genannten Einkünfte.“

14. Im § 15d Abs. 1 wird nach der Wendung „nach § 15b erhöhten“ die Wendung „oder nach § 15c verminderten“ eingefügt.

15. Im § 15d Abs. 2 wird das Zitat „§ 15a Abs. 3“ durch das Zitat „§ 15a Abs. 2“ ersetzt.

16. § 15e Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Antrag des überlebenden Ehegatten können vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf den Versorgungsbezug und die Sonderzahlung gezahlt werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach feststeht und der überlebende Ehegatte glaubhaft macht, dass eine Verminderung des Prozentsatzes des Versorgungsbezuges auf Null nach § 15c voraussichtlich nicht eintreten wird. Die Vorschüsse dürfen den sich voraussichtlich ergebenden Versorgungsbezug und die dazu gebührende Sonderzahlung nicht überschreiten.“

17. Im § 20 Abs. 2 wird die Wortfolge „zehn Jahre“ durch die Wortfolge „ein Zeitraum“ ersetzt.

18. § 20 Abs. 3 bis 6 werden aufgehoben.

19. § 22 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. für den überlebenden Ehegatten den sich aus § 15a Abs. 2, § 15b Abs. 1 und § 15c Abs. 1 ergebenden Hundertsatz,“

20. Im § 25a Abs. 8 wird das Zitat „§ 15a Abs. 3“ durch das Zitat „§ 15a Abs. 2, § 15b Abs. 1 und § 15c Abs. 1“ ersetzt.

21. Im § 38 Abs. 3 wird das Zitat „§ 15c“ durch das Zitat „§ 15d“ ersetzt.

22. Der bisherige § 41a erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 41b.“. Nach § 41 wird folgender § 41a samt Überschrift eingefügt:

„Besondere Ergänzungszulage

§ 41a. (1) Zur bedarfsorientierten Wertsicherung der Pensionen gebührt Beziehern einer wiederkehrenden Leistung nach diesem Bundesgesetz, die keinen Anspruch auf Ergänzungszulage und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, eine besondere Ergänzungszulage, wenn die Erhöhung der wiederkehrenden Leistung nach § 41 Abs. 2 und 3 die Erhöhung der Verbraucherpreise nach Abs. 2 nicht erreicht.

(2) Die Erhöhung der Verbraucherpreise ist vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen auf Grund der durchschnittlichen Erhöhung in zwölf Kalendermonaten bis zum Juni des Jahres, das dem Anpassungsjahr

vorangeht, zu ermitteln, wobei der Verbraucherpreisindex 1996 oder ein an seine Stelle tretender Index heranzuziehen ist.

(3) Die besondere Ergänzungszulage gebührt als Einmalzahlung zur wiederkehrenden Leistung, die im Monat Juni bezogen wird. Der Betrag der Einmalzahlung ist das 14fache der Differenz der auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise nach Abs. 2 erhöhten Durchschnittspension (Abs. 4) und der auf Grund der Anpassung nach § 41 Abs. 2 und 3 erhöhten Durchschnittspension.

(4) Als Durchschnittspension gilt jene wiederkehrende Leistung, die aus dem Durchschnitt sämtlicher Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme der Pensionsversicherung für das Notariat, jedoch ohne Zulagen und Zuschüsse, im Juni des Jahres, das der Anpassung vorangeht, zu ermitteln ist.

(5) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen ist verpflichtet, dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport jährlich im März die Erhöhung der Verbraucherpreise nach Abs. 2 und die Durchschnittspension nach Abs. 4 bekannt zu geben.

(6) Die besondere Ergänzungszulage bildet keinen Bestandteil des Ruhe- oder Versorgungsbezuges."

23. In § 57 Abs. 2 zweiter Satz wird die Zahl „11,75“ durch die Zahl „12,55“ ersetzt.

24. Dem § 58 wird folgender Abs. 35 angefügt:

„(35) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten in Kraft:

1. § 1a samt Überschrift, § 4 Abs. 3, 4, 6 und 7, § 5 Abs. 6, § 9, § 12 Abs. 2 Z 1, § 13a Abs. 2, die §§ 15a, 15b, 15c samt Überschrift, 15d und 15e, § 20, § 22 Abs. 2 Z 1, § 38 Abs. 3, § 41a samt Überschrift, § 57 Abs. 2 und § 62b Abs. 1 Z 4 sowie die Aufhebung des § 63 Abs. 4 mit 1. Oktober 2000,
2. § 25a Abs. 8, § 62e Abs. 5 und 6 und § 62g Abs. 2 und 12 mit 1. Jänner 2003.“

25. § 62b Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. § 20 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der im Abs. 1 festgelegten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren eine solche von zehn Jahren tritt.“

26. § 62e Abs. 5 lautet:

“(5) Der Beitrag gemäß § 13a beträgt für Ruhegenüsse und für Versorgungsgenüsse nach im Dienststand verstorbenen Beamten,

1. die erstmals ab dem 1. Jänner 2003 gebühren, 2,17%,
2. die erstmals ab dem 1. Jänner 2004 gebühren, 2,04%,
3. die erstmals ab dem 1. Jänner 2005 gebühren, 1,92%,
4. die erstmals ab dem 1. Jänner 2006 gebühren, 1,79%,
5. die erstmals ab dem 1. Jänner 2007 gebühren, 1,66%,
6. die erstmals ab dem 1. Jänner 2008 gebühren, 1,53%,
7. die erstmals ab dem 1. Jänner 2009 gebühren, 1,41%,
8. die erstmals ab dem 1. Jänner 2010 gebühren, 1,28%,
9. die erstmals ab dem 1. Jänner 2011 gebühren, 1,15%,
10. die erstmals ab dem 1. Jänner 2012 gebühren, 1,02%,
11. die erstmals ab dem 1. Jänner 2013 gebühren, 0,89%,
12. die erstmals ab dem 1. Jänner 2014 gebühren, 0,77%,
13. die erstmals ab dem 1. Jänner 2015 gebühren, 0,64%,
14. die erstmals ab dem 1. Jänner 2016 gebühren, 0,51%,
15. die erstmals ab dem 1. Jänner 2017 gebühren, 0,38%,
16. die erstmals ab dem 1. Jänner 2018 gebühren, 0,26%,
17. die erstmals ab dem 1. Jänner 2019 gebühren, 0,13%.“

27. Im § 62e Abs. 6 wird das Datum „1. Jänner 2017“ durch das Datum „1. Jänner 2020“ ersetzt.

28. Dem § 62g Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Abs. 2 bis 5 ist anzuwenden.“

29. Im § 62g Abs. 12 Z 1 wird die Zahl „0,2083“ durch die Zahl „0,3125“ ersetzt.

30. § 63 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Nebengebühreuzulagengesetzes

Das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1a lautet:

„(1a) Der Pensionsbeitrag beträgt für die Zeit
ab 1. Oktober 2000 12,45%,

- 8 -

ab 1. Jänner 2001	12,35%,
ab 1. Jänner 2002	12,25%,
ab 1. Jänner 2003	12,15%,
ab 1. Jänner 2004	12,05%,
ab 1. Jänner 2005	11,95%,
ab 1. Jänner 2006	11,85%,
ab 1. Jänner 2007	11,75%,
ab 1. Jänner 2008	11,65%,
ab 1. Jänner 2009	11,55%,
ab 1. Jänner 2010	11,45%,
ab 1. Jänner 2011	11,35%,
ab 1. Jänner 2012	11,25%,
ab 1. Jänner 2013	11,15% und
ab 1. Jänner 2014	11,05%."

2. § 7 Z 1 lautet:

„1. für den überlebenden Ehegatten den sich aus § 15a Abs. 2, § 15b Abs. 1 und § 15c Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 ergebenden Hundertsatz,“

3. Dem § 19 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) § 3 Abs. 1a und § 7 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Oktober 2000 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Bundesgesetzes über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte

Das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, BGBl. I Nr. 138/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Einer ausgegliederten Einrichtung zur dauernden Dienstleistung zugewiesene Beamte können frühestens mit dem Monatsersten, der der Vollendung ihres 678. Lebensmonats folgt, von Amts wegen unter Entfall der Bezüge beurlaubt (karenziert) werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und der Beamte

1. der Karenzierung vor Antritt des Karenzurlaubes schriftlich zustimmt,
2. abweichend von § 15 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, gleichzeitig die schriftliche Erklärung abgibt, spätestens mit dem 30. Juni oder 31. Dezember, der jeweils auf die Vollendung seines 678. Lebensmonats folgt, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen und
3. sich vor Antritt des Karenzurlaubes schriftlich verpflichtet, während des Karenzurlaubes keine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung auszuüben, aus der er ein die jeweilige Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, übersteigendes Entgelt bezieht.“

2. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1 und § 14 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft.“

3. Nach § 13 wird folgender § 14 samt Überschrift angefügt:

„Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. XXX/2000

§ 14. (1) Auf Beamte, die bis spätestens 31. August 2000 wirksam eine Erklärung nach § 2 Abs. 1 Z 2 abgegeben haben, ist § 2 in der am 31. August 2000 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Für Beamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 2 Abs. 1 festgesetzten 678. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angegebene Lebensmonat:

2. September 1945 bis 1. Dezember 1945	662.
2. Dezember 1945 bis 1. März 1946	664.
2. März 1946 bis 1. Juni 1946	666.
2. Juni 1946 bis 1. September 1946	668.
2. September 1946 bis 1. Dezember 1946	670.
2. Dezember 1946 bis 1. März 1947	672.
2. März 1947 bis 1. Juni 1947	674.
2. Juni 1947 bis 1. September 1947	676.“

Artikel 6
Änderung des Poststrukturgesetzes

Das Poststrukturgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2000, wird wie folgt geändert:

1. *§ 17 Abs. 7 dritter Satz lautet:*

„Dieser Beitrag beträgt

1. ab 1. Oktober 2000 28,3%,
2. ab 1. Jänner 2001 28,9%,
3. ab 1. Jänner 2002 29,6% und
4. ab 1. Jänner 2003 30,1%
5. ab 1. Oktober 2005 28,3%.

des Aufwandes an Aktivbezügen für die unter Abs. 1a fallenden Beamten.“

2. *Dem § 24 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 17 Abs. 7 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Oktober 2000 in Kraft.“

VORBLATT**Problem:**

Das öffentliche Pensionssystem bedarf zu seiner langfristigen Sicherung einer kontinuierlichen Systempflege.

Ziel:

Sicherung des Vertrauens der Jugend und der Pensionsbezieher in die Stabilität und Finanzierbarkeit des öffentlichen Pensionssystems auch im Bereich der Beamtenpension.

Inhalt:

Sicherung der Stabilität und Finanzierbarkeit des Pensionssystems der Bundesbeamten insbesondere durch geänderte Bemessungsvorschriften für künftige Hinterbliebenenpensionen, etappenweise Anhebung des Zugangsalters zur vorzeitigen Alterspension, Leistung eines angemessener Beitrages zu den finanziellen Auswirkungen bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Pension, Pensionsanpassung strikt nach dem Modell der Nettoanpassung und geringfügige Anhebung des Pensionsbeitrages der Beamten des Aktivstandes und des Beitrages der Beamten des Ruhestandes.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die etappenweise Anhebung des für die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung erforderlichen Mindestalters von 60 Lebensjahren auf 61,5 Lebensjahre wird während der Laufzeit der Etappenregelung, also in der Zeit vom 1. Oktober 2000 bis zum 1. Oktober 2002, zu einer Verringerung der Neuaufnahmen im öffentlichen Dienst führen.

Finanzielle Auswirkungen der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen:

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Siehe die finanziellen Erläuterungen im Allgemeinen Teil.

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:

Keine.

EU-Konformität: Gegeben.

Erläuterungen ALLGEMEINER TEIL

A. Erfordernis der längerfristigen Sicherung des Pensionssystems

Auf Basis des Regierungsprogrammes vom Februar 2000 und des Berichtes der Expertenkommission zur Rahmenplanung des österreichischen Pensionssystems (Leitung: o. Univ.Prof. Dr. Theodor Tomandl) plant die Bundesregierung mit den von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen einen wichtigen Schritt zur Erreichung des Zieles der nachhaltigen Sicherung des Vertrauens der Jugend und der Pensionsbezieher in die Stabilität und Finanzierbarkeit des öffentlichen Pensionssystems.

Die langfristige Sicherung des Pensionssystems kann allerdings nicht in einem Schritt erfolgen, sie verlangt vielmehr eine kontinuierliche Systempflege.

Entsprechend den Empfehlungen der Expertenkommission soll sich das öffentliche Pensionssystem in Richtung von mehr Leistungsgerechtigkeit entwickeln. Sozialen Aspekten ist bei der Ausgestaltung eines leistungsgerechten Modells große Beachtung zu schenken, ihre Umsetzung sollte jedoch in einer systemkonformen Weise erfolgen.

Alte und junge Erwerbstätige und Pensionisten bilden eine Solidargemeinschaft, innerhalb derer eine ausgewogene Lastenverteilung vorgenommen werden muss. In diesem Sinne sind Maßnahmen zur Anhebung des Zugangsalters zu den vorzeitigen Alterspensionen, des weiteren Ausbaues eines angemessenen Beitrages zu den finanziellen Auswirkungen einer vorzeitigen Inanspruchnahme einer Pension sowie zur Berechnung künftiger Hinterbliebenen-Pensionen zu setzen. Die künftige jährliche Pensionsanpassung soll zwar nach dem Modell der Nettoanpassung erfolgen, die Wertsicherung soll in solchen Jahren, in denen die Inflationsrate über der errechneten Nettoanpassung liegt, durch Einmalzahlungen erreicht werden.

Das Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen hat den Entwurf einer entsprechenden Änderung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ausgearbeitet und dem Begutachtungsverfahren zugeleitet.

Für das Pensionsrecht der Bundesbeamten sollen durch den vorliegenden Entwurf vergleichbare Regelungen getroffen werden. Diese basieren auf einem Bericht einer speziell für diesen Bereich eingesetzten Expertenkommission (Leitung: o.Univ.Prof. DDR. Heinz Mayer).

B. Die Maßnahmen zur längerfristigen Sicherung des Pensionssystems der Bundesbeamten

Das Pensionssystem der Bundesbeamten soll durch folgende Maßnahmen längerfristig gesichert werden:

1. Künftige Hinterbliebenenpensionen:

Ab 1. Oktober 2000 soll für die Witwen- und Witwerpensionen eine Spreizung zwischen 0% und 60% der Pension des verstorbenen Ehegatten eingeführt werden. Gleichzeitig wird einerseits eine Leistungsobergrenze für die Bezieher hoher Einkommen geschaffen und andererseits eine Erhöhung des „Schutzbetrages“ auf 20.000 S für die Bezieher geringer Einkommen vorgenommen.

2. Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung des Beamten und von Amts wegen:

Die derzeit ab dem vollendeten 60. Lebensjahr mögliche Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung soll künftig erst ab dem vollendeten 73. Lebensmonat, das heißt ab der Vervollendung von 61,5 Lebensjahren, möglich sein. Die derzeitige Altersgrenze von 60 Jahren wird ab 1. Oktober 2000 pro Quartal um jeweils zwei Monate angehoben, die Dauerregelung wird daher mit 1. Oktober 2002 wirksam.

Wenn jedoch eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von mindestens 40 Jahren vorliegt, kann die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung weiterhin ab dem vollendeten 60. Lebensjahr erfolgen.

Weiters wird die derzeit nur antragsgemäße Ruhestandsversetzung bei Erreichen dieser Altersgrenzen durch die Möglichkeit der amtswegigen Ruhestandsversetzung ergänzt, um eine den unterschiedlichen Anforderungen des öffentlichen Dienstes entsprechende Altersstruktur gewährleisten zu können.

3. Angemessener Beitrag bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Beamtenpension:

Der derzeit bestehende Abschlag von zwei Prozentpunkten für jedes Jahr der Ruhestandsversetzung vor Vervollendung des 60. Lebensjahres wird auf drei Prozentpunkte für jedes Jahr vor der Altersgrenze für die Ruhestandsversetzung durch Erklärung erhöht. Die Abschlagsobergrenze von 18 Prozentpunkten bleibt erhalten. Weiters werden die derzeitigen Regelungen betreffend den Entfall des Abschlages bei Erwerbsunfähigkeit und bei Anspruch auf eine Versehrtenrente aufgehoben. Im Bereich der abweichenden Abschlagsregelungen für einzelne Berufsgruppen (Exekutive, Lehrer) sollen weiterhin Sonderregelungen gelten, die jedoch an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden.

4. Künftige Pensionsanpassungen:

Die Anpassung der Beamtenpensionen an den Anpassungsfaktor gemäß dem ASVG bleibt aufrecht. Die im Entwurf von Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften vorgesehene strikte Anwendung des Modells „Nettoanpassung“ (Mittelwert ohne Bandbreite) wird damit auch für die Anpassung der Beamtenpensionen wirksam. Wie im Bereich des ASVG und der vergleichbaren Gesetze werden dabei zum Ausgleich des allfälligen Unterschreitens der Inflationsrate für niedrigere Beamtenpensionen Einmalzahlungen vorgesehen.

5. Weitere Maßnahmen im Beamten-Dienst- und Pensionsrecht:

Der von aktiven Beamten zu leistende Pensionsbeitrag und der von Pensionisten zu leistende Beitrag zur Pensionssicherung werden ab 1. Oktober 2000 um je 0,8 Prozentpunkte erhöht. Diese gleichmäßige geringfügige Belastung der Aktiven und der Pensionisten entspricht vollinhaltlich dem Generationenvertrag.

Zur Hintanhaltung langer ungerechtfertigter Krankenstände wird für Beamte eine Bezugsfortzahlungsregelung eingeführt, die eine Bezugskürzung bei längeren Krankenständen ab dem siebenten Krankenstandsmonat vorsieht.

- 3 -

Die derzeit bestehende beitragsfreie Zurechnung von Zeiten zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit wird insofern beschränkt, als eine Zurechnung nur mehr bis zur Vollendung des 738. Lebensmonates (61,5 Lj.) möglich sein soll. Es sollen somit maximal so viele Jahre zugerechnet werden, wie der Beamte bis zum abschlagsfreien Pensionszugangszeitpunkt erreicht hätte, wenn er nicht erwerbsunfähig geworden wäre. Weiters soll die Zurechnung im Sinne größerer Beitragsäquivalenz und als Ausgleich für den Entfall der Dienstleistung nicht mehr zum höchstmöglichen Ruhegenuss, sondern maximal zu einem Ruhegenuss von 75% der Bemessungsgrundlage führen.

C. Weitere Pensionsreformmaßnahmen im öffentlichen Bereich

Die angeführten Reformmaßnahmen sind inhaltlich identisch auch im Politikerpensionsrecht umzusetzen. Eine entsprechende Anpassung der Bestimmungen des Bezügerechtes wird noch ausgearbeitet.

Das Gebot der identischen Umsetzung gilt auch für das Pensionsrecht ausgegliederter Einrichtungen (Post, ÖBB), wobei in diesem Bereich aufgrund der vom Bundesdienst abweichenden Personalstrukturen auch budgetär äquivalente Alternativen in Betracht kommen. Für die Post erfolgt die Umsetzung im Rahmen des vorliegenden Entwurfes, für die ÖBB soll die Umsetzung im Rahmen eines eigenen Entwurfes erfolgen.

D. Ergänzung des vorliegenden Entwurfes

Die sondergesetzlichen Anpassungen an die vorgesehenen Maßnahmen, also die Anpassungen im Bundestheaterpensionsgesetz, im Richterdienstgesetz, im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und im Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 werden nach ihrer Fertigstellung in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet. Gleiches gilt für die im Abschnitt C angeführte Änderung des Bezügerechtes.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahmen gem Pkt. B verursachen folgende finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben und Einnahmen			Mehrausgaben/Mindereinnahmen (+) und Minderausgaben/Mehreinnahmen (-) in Mio. S			
			2000	2001	2002	2003
Artikel	Fundstelle	betrifft				
		künftige Hinterbliebenenpensionen	-1	-20	-63	-105
		Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung des Beamten	-36	-528	-1.091	-1.470
		<i>Erhöhung Aktivaufwand</i>	14	236	477	631
		<i>Reduktion Pensionsaufwand LL</i>	-10	-153	-317	-427
		<i>Erhöhung Aktivaufwand LL</i>	5	71	144	191
		Angemessener Beitrag zu den finanziellen Auswirkungen bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Beamtenpension	-1	-31	-77	-126
		LL		-9	-22	-37
		PTA		-11	-27	-45
		künftige Pensionsanpassungen		-486	-383	-445
		weitere Maßnahmen im Beamten-Dienst- und Pensionsrecht				
		<i>Beitragserhöhung für Pensionisten</i>	-104	-416	-422	-429
		<i>Beitragserhöhung für Aktive</i>	-211	-845	-862	-879
		<i>Änderungen bei der Zurechnung</i>	-19	-97	-175	-253
		adäquate Maßnahmen bei PTA	-7	-94	-193	-261
		SUMME	-370	-2.383	-3.011	-3.655

Berechnungsgrundlagen:

1. Künftige Hinterbliebenenpensionen

Schätzung aufgrund der Kostenaussagen im Entwurf des BMsSG und der Aufwandsrelation zwischen dem Aufwand für Pensionen der gesetzlichen Pensionsversicherung und für Beamtenpensionen.

2. Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung des Beamten (Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters)

Ausgehend von den Geburtsjahrgängen der Beamten, die in Zukunft zur Pensionierung heranstehen, wird der jeweilige Minderaufwand sowie der Mehraufwand durch längeres Verbleiben im Aktivstand (Differenz Aufwand ältere zu jüngeren Beamten) berechnet.

Quartal	Pension-Neuanfälle	Monate, die die Pens. später anfällt
4/2000	463	2
1/2001	482	4
2/2001	482	6
3/2001	482	8
4/2001	482	10
1/2002	455	12
2/2002	455	14
3/2002	455	16
4/2002	455	18
1/2003	501	18
2/2003	501	18
3/2003	501	18
4/2003	501	18

Annahmen:

- lineare Pensionsanfallsverteilung auf die Quartale
- Struktureffekt 1,5%, Pens.anpassung lt. ASVG
- ø Pens. Aufwand Neupensionisten 1998: 36.600 S, für Folgejahre um Struktureffekt und zu erwartende Anpassung erhöht
- 2/3 der Neupensionisten geht mit dem gesetzlichen Pensionsalter
- Steigerungsrate der Pensionen der Neupensionisten von 2001-2003: 2%.
- ø Aufwands - Differenz zwischen jungen und alten Bediensteten 20.000 / pro Monat
- jedoch Berücksichtigung der höheren Pensionsbeiträge in Höhe von 12,55%
- Abgänge werden nachbesetzt
- Für LL erfolgt eine Relations-Schätzung auf Basis BVA 2000

3. Angemessener Beitrag zu den finanziellen Auswirkungen bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Beamtenpensionen (Abschlagsystem)

Folgende Maßnahmen werden berücksichtigt:

1. Streichung des Entfalles des Abschlags für Neupensionisten bei Erwerbsunfähigkeit
2. Erhöhung des Abschlags von 2% auf 3%
3. Erhöhung des Abschlagsgrenzalters auf 61,5 Jahre

Ausgehend von den derzeitigen Frühpensionierungen und dem derzeitigen durchschnittlichen Pensionseintrittsalter bei Frühpensionisten und der Durchschnittspension wird die Aufwandsminderung berechnet.

Annahmen:

- Frühpensionisten pro Jahr: 685
 - dav. dauernde Erwerbsunfähigkeit: 318
 - dav. Abschlüge: 367
- ø Pens./Monat inkl. SZ u. DGB 2000: 38.378 S
- 1 %-Punkt Abschlag bewirkt 1,25% Pensionsaufwandsminderung
- lineare Verteilung der Pensionseintritte
- Für PTA und LL erfolgt eine Relations-Schätzung auf Basis BVA 2000

4. Künftige Pensionsanpassungen

Hier wird anstelle einer der bisherigen Usance entsprechenden frei festgesetzten Erhöhung eine rein mathematische Nettoerhöhung vorgesehen.

Annahmen:

- Pensionsaufwand lt. BVA 2000: 53.965 Mio. S (inkl. LL und PTA)
- ohne Änderung werden im Beobachtungszeitraum 1,5% Erhöhung gegeben sein
- durch Nettoanpassung ergeben sich folgende Erhöhungen
 - 2001: 0,6 %
 - 2002: 0,8 %
 - 2003: 0,7 %
- Struktureffekt: 1,5%

- 5 -

5. Weitere Maßnahmen im Beamten- Dienst- und Pensionsrecht (Beitragserhöhungen)

Ausgehend vom bisherigen Erfolg bei Pensionsbeiträgen und Beiträgen der Pensionisten werden die erwarteten Mehreinnahmen um den Struktureffekt erhöht.

Annahmen:

- 1% Erhöhung derzeit
 - für Pensionisten: 520 Mio (inkl. PTA, ohne Bahn)
 - für Aktive: 1056 Mio (inkl. PTA, ohne Bahn)
- Pensionisten-Struktureffekt: 1,5%; Aktiven-Struktureffekt: 2%
- für 2000 nur zu einem Viertel wirksam

Bei den Veränderungen bei der Zurechnung wurde von folgenden Annahmen ausgegangen.

Annahmen:

- Die Aufwendungen für die Zurechnungen betragen 4 % des Pensionsaufwandes
- die vorgesehene Maßnahme wird diese Aufwendungen um 90% reduzieren
- innerhalb von 25 Jahren greift die Maßnahme voll (langsame Reduktion der Pensionisten, die Zurechnungen erhalten haben)

6. adäquate Maßnahmen bei PTA (Anhebung des Deckungsbeitrages)

- Siehe dazu die Erläuterungen zur Änderung des PTSG im Besonderen Teil.

F. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich

1. hinsichtlich der Art. 1 bis 5 (BDG 1979, GehG, PG 1965, NGZG und DRSG-AE) aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. hinsichtlich des Art. 6 (PoststrukturG) aus Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

BESONDERER TEIL

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. 1 Z 1 und 6 (§ 15 Abs. 1 und 2 und § 236a Abs. 3 und 6 BDG 1979):

Mit dieser geplanten Änderung wird das Alter, zu dem Beamte ohne weitere Voraussetzungen durch Erklärung ihre Versetzung in den Ruhestand bewirken können, um eineinhalb Jahre - von 60 auf 61,5 - angehoben.

Der Grund für diese Maßnahme liegt primär in der steigenden Lebenserwartung der Pensionsbezieher: Während 1980 - also etwa zur Zeit der Erlassung des BDG 1979 - ein sechzigjähriger Mann bzw. eine sechzigjährige Frau eine durchschnittliche restliche Lebenserwartung von ca. 18 bzw. 23 Jahren hatten, ist diese Lebenserwartung im Jahr 2000 auf ca. 21 bzw. 26 Jahre gestiegen; bei Pensionsantritt im Jahr 2030 wird die durchschnittliche restliche Lebenserwartung unter denselben Voraussetzungen bereits bei ca. 24 bzw. 28 Jahren liegen. Die Anhebung der Altersgrenze für die Ruhestandsversetzung durch Erklärung um eineinhalb Jahre wird somit bewirken, dass nur etwa die Hälfte der seit der Erlassung des BDG 1979 gestiegenen Lebenserwartung das Erwerbsleben verlängern wird, die zweite Hälfte jedoch dem Ruhestand zugute kommen wird. Diese gleichmäßige Teilung der durch die verlängerte Lebenserwartung überproportional steigenden Belastung des Pensionsaufwandes des Bundes zwischen Dienstnehmern und Dienstgeber ist durchaus fair und angemessen.

Zwei Übergangsregelungen sollen gewährleisten, dass die Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters nicht als zu plötzlicher und intensiver Eingriff in berechnete Erwartungshaltungen im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu betrachten ist:

Zum einen erfolgt die Anhebung in Zwei-Monats-Etappen pro Quartal ab 1. Oktober 2000, womit sie im Endausbau erst ab 1. Oktober 2002 wirksam wird. Maßgeblich ist dabei nicht das Quartal, in dem die Ruhestandsversetzung aufgrund der Übergangsregelung frühestens wirksam werden kann, sondern das Quartal, in dem die von der Anhebung betroffenen Beamten ihr 60. Lebensjahr vollenden: Ein am 2. November 1940 geborener Beamter kann somit seine Ruhestandsversetzung durch Erklärung bereits mit Ablauf des Monats Jänner 2001 bewirken; die Anhebung um vier Monate gilt erst für ab 2. Dezember 1940 Geborene. Zum andern werden durch die Übergangsregelung des § 236a Abs. 6 Beamte geschützt, deren Erwartungshaltung sich durch wirksame Abgabe einer Ruhestandsversetzungserklärung - was gemäß § 15 Abs. 1 BDG 1979 schon ein Jahr vor Vollendung des 60. Lebensjahres möglich ist - bereits massiv verdichtet hat.

Zu Art. 1 Z 1 und 2 (§ 15 Abs. 2 und § 15b BDG 1979)

Entsprechend dem Programm der Bundesregierung sollen Beamte bereits ab der Vollendung ihres 60. Lebensjahres ihre Ruhestandsversetzung bewirken können, wenn sie zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung eine „beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit“ von 40 Jahren aufweisen. Da der Leistung von Pensionsbeiträgen im Beamtenpensionsrecht im Unterschied zum Sozialversicherungsrecht dem Grunde nach keine primäre Bedeutung zukommt (die Verpflichtung zur Leistung von Pensionsbeiträgen ergibt sich aus der Anerkennung eines Zeitraums als ruhegenussfähige Zeit und nicht umgekehrt), ist die „beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit“ in möglichst enger Annäherung an die geplanten Regelungen im Sozialversicherungsrecht zu definieren.

Folgende Zeiten zählen nach der geplanten Regelung zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit:

1. die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit,
2. die Zeit eines im bestehenden Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder nach dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz,
3. angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 ASVG zu leisten war oder ist oder für die der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,
4. angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die gemäß § 56 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 kein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten ist, mit Ausnahme der Zeit eines als Ruhegenussvordienstzeit angerechneten Elternschafts-Karenzurlaubes,
5. Zeiten der Kindererziehung nach § 227a und § 228a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 4 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten, sowie
6. nach § 15b Abs. 2 und 3 nachgekaufte Zeiten.

Zeiten nach Z 4, für deren Anrechnung als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit kein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten ist, sind insbesondere Zivil-, Ausbildungs- oder Präsenzdienstzeiten. Die Ausnahme von beitragsfrei als Ruhegenussvordienstzeit angerechneten Elternschaftskarenzurlaubenzeiten soll verhindern, dass - über im Dienstverhältnis zurückgelegte Elternschaftskarenzurlaubenzeiten hinaus - mehr als 60 Monate an sonstigen Kindererziehungszeiten für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit wirksam werden. Nicht zu den Zeiten nach Z 4 zählen beispielsweise beitragsfrei angerechnete Schul- und Studienzeiten.

Schul- und Studienzeiten wurden Beamten, die bis zum 30. Juni 1988 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen worden sind, beitragsfrei als Ruhegenussvordienstzeit angerechnet; sie bleiben zwar weiterhin für die Pensionsversorgung wirksam, zählen jedoch nicht zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit. Dasselbe gilt für Ruhegenussvordienstzeiten von Hochschulprofessoren, deren beitragsfreie Anrechnung vom Bundespräsidenten bewilligt wurde. Beamte können jedoch, um ihre Ruhestandsversetzung vor dem gesetzlichen Pensionsalter bewirken zu können, solche Zeiten nachkaufen. Da es sich hierbei nicht um einen „Einkauf“ von Ruhegenussvordienstzeiten handelt und die betroffenen Beamten in der Regel knapp vor ihrer Ruhestandsversetzung stehen werden, gilt für diesen Fall eine besondere Bemessungsgrundlage in mittlerer Höhe (25.000 S für Zeiten der Schul- und Akademieausbildung,

- 7 -

50.000 S für alle sonstigen Vordienstzeiten, beispielsweise Studienzeiten). Weiters gilt nicht der Beitragssatz zur Zeit der Aufnahme in das Beamtenverhältnis, sondern der zum Zeitpunkt der Erlassung des Bemessungsbescheides aktuelle Beitragssatz. Nachgekauft werden können nicht jedwede Zeiten, sondern nur beitragsfrei angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten.

Um Klarheit über das Ausmaß ihrer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zu gewinnen und damit ihre Zukunft effizient planen zu können, können Beamte eine bescheidmäßige Feststellung ihrer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit verlangen. Da eine solche Feststellung nur einmal erforderlich ist, wird das Antragsrecht mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert. Die Zuständigkeit für diese Feststellung soll in einer nachträglich einzuarbeitenden DVG-Novelle den nachgeordneten Dienstbehörden übertragen werden.

Eine weitere Nachkaufmöglichkeit - eigentlich: nachträgliche Einkaufsmöglichkeit - wird Beamten eröffnet, die die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten, für die sie einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten gehabt hätten, ausgeschlossen haben, da sich - in Anlehnung an die Zivilrechtsdiktation - die Geschäftsgrundlage für den Ausschluß durch die geplanten Neuregelungen möglicherweise geändert hat. In diesen Fällen erfolgt die Ruhegenussvordienstzeitenanrechnung zu den „normalen“ Bedingungen; die nachträglich eingekauften Zeiten zählen sowohl zur ruhegenussfähigen als auch zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit. Eine entsprechende Antragstellung ist jedoch nur bis befristet - bis 31. Dezember 2002 - möglich; ab 2003 wird die Entscheidung über den Einkauf von Ruhegenussvordienstzeiten bereits im Zuge der üblichen Vordienstzeitenanrechnung zu fällen sein.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 15a BDG 1979)

Nach der geltenden Rechtslage können Beamte einseitig ihre Versetzung in den Ruhestand ab dem vollendeten 60. Lebensjahr bewirken; dem Dienstgeber fehlt jedoch eine entsprechende Möglichkeit. Diese Ungleichheit erscheint angesichts der problematischen Altersstruktur insbesondere der männlichen Bundesbeschäftigten - die Altersgruppe von 50 bis 60 ist als Folge der großzügigen Aufnahmepolitik in den 60er- und 70er-Jahren weitaus überproportional, die Altersgruppe von 20 bis 30 dagegen unterproportional vertreten - problematisch, da dem Bund die Möglichkeit fehlt, die Altersstruktur der Beschäftigten insbesondere in den Bereichen , in denen dies geboten wäre - Innere und Äußere Sicherheit und Schule - von sich aus zu verbessern. Die geplante Möglichkeit der amtswegigen Ruhestandsversetzung mit Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters soll dem Bund ein entsprechendes Instrument zur Hand geben und ihn damit auch in die Lage versetzen, effizientere Arbeitsmarktpolitik durch verstärkte Aufnahme jüngerer Bediensteter betreiben zu können.

Ähnliche Regelungen bestehen auch in den Beamtenverhältnissen einiger Bundesländer, zB in Niederösterreich (§ 20 DPL 1972) und in Wien (§ 68 der Dienstordnung 1994). Im Unterschied zur geplanten Regelung im Bundesdienstrecht sind jedoch in den Regelungen der Bundesländer nicht soziale Komponenten, sondern Dienstgeberinteressen ausschlaggebend; im Vordergrund steht jeweils die Entbehrlichkeit der Dienstleistung des Beamten. Die geplante Bundesregelung stellt dagegen ausschließlich darauf ab, dass die betroffenen Beamten bereits das gesetzliche Pensionsalter erreicht und den Anspruch auf volle Pensionsversorgung erlangt haben; selbst eine in sechs Monaten ab der möglichen Ruhestandsversetzung noch zu erwartende Vorrückung macht eine amtswegige Ruhestandsversetzung unzulässig. Diese Kautelen, die eine angemessene Pensionsversorgung des Beamten garantieren sollen, lassen die amtswegige Ruhestandsversetzung kaum als Instrument des Personalabbaus tauglich erscheinen, sondern schränken ihren Zweck einzig auf die Herbeiführung einer ausgeglichenen Altersstruktur der Bundesbeamten ein.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 151 Abs. 1 BDG 1979):

Zitatanpassung.

Zu Art. 1 Z 4 und 6 (§ 207n Abs. 1 und § 236a Abs. 4 BDG 1979):

Der allgemeinen Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters entsprechende Anhebung des Zugangsalters zum Vorruhestand für Lehrer und etappenweise Übergangsregelung.

Zu Art. 1 Z 5 und 6 (§ 213b Abs. 1 und § 236a Abs. 5 BDG 1979):

Der allgemeinen Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters entsprechende Anhebung des Zugangsalters zum Vorruhestands-sabbatical für Lehrer und etappenweise Übergangsregelung.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 13c GehG):

Nach geltender Rechtslage trifft das finanzielle Risiko einer langen Dienstverhinderung aufgrund einer Erkrankung oder eines Freizeitunfalls beinahe ausschließlich den Dienstgeber. Diese einseitige Risikozurechnung erscheint umso mehr nicht mehr gerechtfertigt, als sie keinen Anreiz für den Dienstnehmer mit sich bringt, jede mögliche zumutbare Heilbehandlung auf sich zu nehmen. Die geplante Regelung sieht daher eine Bezugskürzung auf zwei Drittel ab dem siebten Monat einer Dienstverhinderung infolge von Krankheit oder Freizeitunfall vor.

Abs. 2 enthält eine Währungsregelung, nach der das aus dem Monatsbezug resultierende Einkommen nicht unter die jeweils geltenden Richtsätze für die Ergänzungszulage nach § 26 des Pensionsgesetzes 1965 sinken darf. Im Unterschied zur Ergänzungszulage für Pensionsbezieher ist jedoch dabei das Einkommen sonstiger Personen nicht zu berücksichtigen. Diese Ergänzungszulage ist kein Bestandteil des Monatsbezuges. Der letzte Satz des Abs. 2 stellt jedoch sicher, dass die Ergänzungszulage ebenso wie der Monatsbezug der Bemessung der Sonderzahlung zugrunde zu legen ist.

Abs. 3 enthält eine dem § 24 Abs. 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 entsprechende Zusammenrechnungsregelung. Demnach löst eine Dienstverhinderung unabhängig von ihrer Dauer den Lauf der im Abs. 3 angeführten Sechsmonatsfrist aus, die mit dem Tag des Wiederantritts des Dienstes nach dieser (ersten) Dienstverhinderung beginnt. Alle Dienstverhinderungen, die innerhalb dieser Sechsmonatsfrist beginnen, gelten als Fortsetzung dieser (ersten) Dienstverhinderung. Sie lösen aber ihrerseits keine Sechsmonatsfrist im Sinne des Abs. 3 aus. Eine solche wird erst

wieder durch jene Dienstverhinderung ausgelöst, die als erste nach dem Ende der laufenden Sechsmonatsfrist beginnt. Dienstverhinderungen, die bereits vor dem Inkrafttreten des § 13c geendet haben, können eine solche Zusammenrechnung nicht auslösen.

Abs. 4 regelt den An- und Wegfall der Bezugskürzung sowie die aliquote Berechnung, wenn bloß ein Teil oder Teile des Kalendermonats unter die Bezugskürzung fallen. Wegen der Dreißigstel-Regelung sind der Aliquotierung je Kalendermonat immer 30 Kalendertage zugrunde zu legen. Hat der Kalendermonat 31 Kalendertage, ist der letzte Kalendertag nicht zu berücksichtigen. Hat der Kalendermonat weniger als 30 Kalendertage, ist der letzte Kalendertag derart mehrfach zu berücksichtigen, dass sich für die Aliquotierung im betreffenden Kalendermonat insgesamt 30 Dreißigstel ergeben. Diese Vorgangsweise entspricht der in bereits bestehenden Fällen der Aliquotierung geübten Praxis.

Abs. 5 ermöglicht die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Leistungen trotz Gutgläubigkeit des Empfängers, da diese aufgrund der Auszahlung des Monatsbezuges im Vorhinein in jedem Fall gegeben sein wird und die gesamte Regelung anderenfalls weitestgehend unanwendbar wäre.

Zu Art. 2 Z 2 und 3 (§ 20c Abs. 3 und 6 GehG):

Anpassung der Sonderregelungen über die Gewährung der großen Jubiläumszuwendung trotz Nichtvorliegens einer Dienstzeit von 40 Jahren an die Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters samt etappenweiser Übergangsregelung.

Zu Art. 2 Z 4 (§ 22 Abs. 2 GehG):

Entsprechend dem Programm der Bundesregierung wird der Pensionsbeitrag der Beamten um 0,8 Prozentpunkte und damit der Eigenfinanzierungsanteil der Beamtenpensionen erhöht.

Zu Art. 2 Z 5 und 6 (§ 83a GehG):

Anpassung der Regelungen über die Abschlagsreduktion und die Jubiläumszuwendung für Exekutivbeamte mit langer Exekutivdienstzeit an die Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters und an die Anhebung des Abschlagsprozentsatzes (s. dazu die Erl. zu Art. 3 Z 2 ff.) samt etappenweiser Übergangsregelung. Die Nichtanwendung des § 83a auf Exekutiv- und Wachebeamte, die mit einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aus dem Dienststand ausscheiden, ergibt sich daraus, dass für diese Beamten weder die Abschlagsregelung noch die Beschränkung der vollen Jubiläumszuwendung auf die Vollendung des 738. Lebensmonats bei einer Dienstzeit von unter 40 Jahren gilt.

Zu Art. 3 Z 1 (§ 1a PG 1965)

Die mit dem Pensionsreformgesetz 1993 eingeführte und durch die geplante Novelle weiter zunehmende Einkommensabhängigkeit der Hinterbliebenenversorgung verursacht einen massiven Erhebungs- und Änderungsaufwand, der von den Pensionsbehörden des Bundes durch ihre beschränkte Personalkapazität, durch die aufgrund der in den letzten Jahren häufigen und mit einer Unzahl von Ausnahmeregelungen verbundenen Neuregelungen komplizierten Bemessungsvorschriften und durch die durch Alter, Krankheit und Gebrechlichkeit in vielen Fällen kaum gegebene Zugänglichkeit der Pensionsbezieher kaum mehr bewältigbar ist. Verzögerungen der Leistungsanweisung und aufgrund der Auszahlung im Vorhinein häufige Rückforderungen und Nachzahlungen sind die negativen Auswirkungen.

Die insgesamt 22 Pensionsbehörden des Bundes verfügen im Gegensatz zu den Sozialversicherungsträgern über keine dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger vergleichbare zentrale Datenclearingstelle, die diese Auswirkungen vermeiden oder zumindest vermindern könnte. Zum Ausgleich dieses Mankos verpflichtet der geplante Abs. 1a Behörden und Sozialversicherungsträger, den Pensionsbehörden auf Verlangen insbesondere die zur Vollziehung erforderlichen Einkommensdaten zu übermitteln. Sonstige zu übermittelnde Daten sind beispielsweise solche über das Ableben von Pensionsbeziehern.

Zu Art. 1 Z 2 bis 5 (§ 4 PG 1965):

Im Zuge einer verstärkten Beachtung des Prinzips der Leistungsgerechtigkeit soll der derzeit zwei Prozentpunkte betragende Abschlag bei Ruhestandsversetzung vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter bei Beibehaltung des maximalen Abschlags von 18 Prozentpunkten auf drei Prozentpunkte angehoben werden. Weiters wird der Entfall des Abschlags wegen Bezuges einer Versehrtenrente im Sinne einer Trennung von Unfallversicherung und Pensionsversorgung aufgehoben. Ebenso wird im Sinne einer gleichmäßigeren Verteilung der Gesundheitsrisiken auf Dienstnehmer und Dienstgeber der Entfall des Abschlages bei dauernder Erwerbsunfähigkeit aufgehoben: Das finanzielle Risiko der Dienstunfähigkeit soll zum größten Teil den Dienstgeber, das der dauernden Erwerbsunfähigkeit dagegen zum größten Teil den Dienstnehmer treffen.

Zu Art. 3 Z 6 (§ 5 Abs. 6 PG 1965):

Zitatanpassung.

Zu Art. 3 Z 7 (§ 9 PG 1965):

Die beitragsfreie Zurechnung von Zeiten nach derzeitiger Rechtslage kann bewirken, dass auch Zeiten nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters zugerechnet werden, die die betroffenen Beamten aufgrund ihrer Unfähigkeit zu einer zumutbaren Erwerbstätigkeit keinesfalls mehr im Aktivstand zubringen hätten können. Diese Unsachlichkeit soll durch die Beschränkung der Zurechnung auf fehlende Zeiten bis zum gesetzlichen Pensionsalter beseitigt werden.

Weiters wird in Anlehnung an die Regelungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung über den Zurechnungszuschlag die Zurechnung mit einer dadurch maximal erreichbaren Pensionshöhe von 75% der Bemessungsgrundlage beschränkt.

Zu Art. 3 Z 8 (§ 12 Abs. 2 PG 1965):

Anpassung des Abschlages von der Ruhegenusszulage auf den erhöhten Abschlagsprozentsatz.

Zu Art. 3 Z 9 (§ 13a Abs. 2 PG 1965):

- 9 -

Entsprechend dem Programm der Bundesregierung wird der Beitrag der Pensionsbezieher um 0,8 Prozentpunkte angehoben. Im Sinne des auch dem Beamtenpensionsrecht immanenten Generationenvertrages soll die gleichmäßige Anhebung des Pensionsbeitrages der aktiven Beamten und des Beitrages der Pensionisten eine gerechte Lastenverteilung zwischen der Generationen der Leistungszahler und jener der Leistungsempfänger bewirken.

Zu Art. 3 Z 10 bis 16 (§§ 15a bis 15e PG 1965):

Nach geltendem Recht variiert die Höhe der Witwen(r)pension zwischen 40% und 60% der Pension des(der) Verstorbenen. Ausgangspunkt dieser Berechnung ist das Gesamteinkommen des Ehepaares; hat die Witwe (der Witwer) ein Einkommen von mindestens 150% des Einkommens des verstorbenen Ehepartners, dann beträgt die Witwen(r)pension 40%, haben beide Ehepartner ein gleich hohes Einkommen bezogen, beträgt sie 52% und hat der verstorbene Versicherte mindestens 150% des Einkommens der Witwe (des Witwers) bezogen, beträgt sie 60%. Diese Berechnungsweise kann dazu führen, dass die Witwe (der Witwer) durch die Witwen(r)pension und eine Eigenpension oder eigenes Einkommen zusammen ein Gesamteinkommen erzielt, das über der höchsten erreichbaren Pension eines Alleinstehenden liegt. Als Schutzklausel sieht der Gesetzgeber vor, dass die Witwen(r)pension bis auf 60% zu erhöhen ist, wenn die Summe aus Witwen(r)pension und eigenem Einkommen monatlich derzeit S 16.936,- ("Schutzbetrag") nicht erreicht.

Durch die vorgeschlagene Novellierung soll die Bandbreite mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 auf 0% bis 60% ausgedehnt werden. Gleichzeitig damit soll die Berechnungsformel des § 15a Abs. 1 verändert werden. Derzeit wird zunächst die Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) durch jene des verstorbenen Ehepartners geteilt und dieser Wert dann mit 24 multipliziert (Faktor X). Der Prozentsatz der Witwen(r)pension ergibt sich dann aus der Verminderung der Zahl 76 um den Faktor X.

Diese schwer verständliche Formel soll durch eine verständlichere Festlegung ihrer Ergebnisse ersetzt werden, und zwar soll in Hinkunft die Witwen(r)pension bei gleich hoher Berechnungsgrundlage 40% betragen.

Um sozialpolitisch unerwünschte Auswirkungen zu vermeiden, soll der "Schutzbetrag" zum 1. Oktober 2000 auf S 20.000,- erhöht werden.

Neu eingeführt wird eine Leistungsobergrenze beim Zusammentreffen einer Eigenpension oder/und eines Erwerbseinkommens mit einer oder mehreren Hinterbliebenenpensionen: Überschreitet die Summe dieser Einkommen die doppelte Höchstbeitragsgrundlage (derzeit S 86.400,-), dann vermindert sich die Hinterbliebenenpension um den Überschreibungsbetrag bis auf Null.

Die vorgesehene Änderung verwirklicht das im Koalitionsabkommen genannte Ziel einer stärkeren Bedarfsorientierung der Hinterbliebenenpensionen und knüpft auch an die mit dem Gedanken der Bedarfsorientierung zusammenhängende ursprüngliche Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenpensionen an. Ist das Einkommen der Hinterbliebenen Person wesentlich höher als jenes des verstorbenen Ehegatten, dann besteht kein konkreter Unterhaltsbedarf.

Die vorgeschlagene Bandbreitenregelung zwischen Null und 60% mit einer Obergrenze von derzeit S 86.400,- erscheint damit zweckmäßig und sozialpolitisch gerechtfertigt und ist zudem sozial ausgewogen. Die Erhöhung des "Schutzbetrages" stellt sicher, dass innerhalb dieser Einkommensgrenze auch dann eine Hinterbliebenenpension im Ausmaß von 60% gebührt, wenn die Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) gleich oder höher ist als jene des Verstorbenen. Schließlich bleibt insbesondere bei Frauen, deren Berechnungsgrundlage wegen Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege älterer Menschen niedriger ist als die durchschnittliche Berechnungsgrundlage, die 60%-Obergrenze fast immer gewahrt.

Zu Art. 3 Z 17 und 18 (§ 20 PG 1965):

Anpassung an die Neuregelung des § 9.

Zu Art. 3 Z 19 und 20 (§ 22 Abs. 2 und § 25a Abs. 8 PG 1965):

Zitatanpassungen an die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung.

Zu Art. 3 Z 21 (§ 38 Abs. 3 PG 1965):

Zitatanpassung.

Zu Art. 3 Z 22 (§ 41a PG 1965):

Sofern die künftige Nettoanpassung der Pensionen unter der Inflationsrate bleibt, wird die Differenz im Wege einer Einmalzahlung als „besondere Ergänzungszulage“ geleistet werden. Maßgeblich für die Bemessung dieser besonderen Ergänzungszulage soll die Durchschnittspension aller Bezieher einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung sein.

Zu Art. 3 Z 23 (§ 57 Abs. 2 PG 1965):

Anpassung an die Anhebung des Pensionsbeitrages um 0,8 Prozentpunkte.

Zu Art. 3 Z 25 (§ 62b Abs. 1 PG 1965):

Anpassung an die Neuregelung der beitragsfreien Zurechnung von Zeiten (§§ 9 und 20 PG 1965).

Zu Art. 3 Z 26 und 27 (§ 62e Abs. 5 und 6 PG 1965):

Anpassung der Übergangsregelung zur langfristigen Absenkung des Beitrages der Pensionisten an die aktuelle Anhebung des Beitragssatzes.

Zu Art. 3 Z 28 (§ 62g Abs. 2 PG 1965):

Klarstellung der Anwendung der Abschlagsregelung auch auf den ab 2003 zu ermittelnden Vergleichsruhegenuss.

Zu Art. 3 Z 29 (§ 62g Abs. 12 PG 1965):

Anpassung des Abschlagsprozentsatzes bei der Vergleichsruhegenusszulage an die Anhebung des

Abschlagsprozentsatzes.

Zu Art. 3 Z 30 (§ 63 Abs. 4 PG 1965):

Aufhebung einer durch die vorgeschlagene Änderung der Zurechnungsregelung gegenstandslos werdenden Regelung.

Zu Art. 4 Z 1 (§ 3 Abs. 1a NGZG):

Anpassung an die Anhebung des Pensionsbeitrages um 0,8 Prozentpunkte.

Zu Art. 4 Z 2 (§ 7 Z 1 NGZG):

Zitatanpassung an die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung.

Zu Art. 5 Z 1 und 3 (§ 2 Abs. 1 und § 14 DRSG-AE):

Entsprechend der Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters wird auch das Zugangsalter zur Vorruhestands-Karenzierung von Beamten, die einer ausgegliederten Einrichtung zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, um eineinhalb Jahre angehoben. Die allgemeine Etappenregelung gilt auch in diesem Bereich.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollen - wie bei der entsprechenden Regelung im BDG 1979 - auch nach § 2 DRSG-AE karenzierte Beamte, die ihre Ruhestandsversetzung mit Vollendung des 60. Lebensjahres bereits wirksam erklärt haben, von der Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters ausgenommen werden.

Zu Art. 6 Z 1 (§ 17 Abs. 7 PTSG):

Nach dem Programm der Bundesregierung sind Übergangsregelungen für (von Pensionsreformmaßnahmen) allenfalls betroffene Sozialpläne von den Sozialpartnern vorzusehen. Für den Bereich der Vorruhestands-Karenzierung nach § 2 DRSG-AE soll folgendes gelten:

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelungen bereits karenzierte Beamte bleibt das bisherige gesetzliche Pensionsalter von 60 Jahren gewahrt. Als Ausgleich für die damit verbundene höhere Belastung des Pensionsaufwandes des Bundes wird der von der Österreichischen Post Aktiengesellschaft und der Telekom Austria Aktiengesellschaft zu leistende Deckungsbeitrag befristet auf die Laufzeit der bestehenden Karenzierungen - fünf Jahre - angehoben. Der Berechnung des erhöhten Deckungsbeitrages wurde dabei die Anhebung des Pensionsbeitragssatzes um 0,8 Prozentpunkte, die Relation zwischen dem Pensionsaufwand für Beamte der Hoheitsverwaltung und demjenigen für PT-Beamte und schließlich die Annahme zugrundegelegt, daß die Hälfte aller PT-Beamten in der Altersgruppe von 55 bis 60 nach § 2 DRSG-AE karenziert ist. Sofern die tatsächlichen Verhältnisse von dieser Annahme mehr als geringfügig abweichen, wären die vorgeschlagenen Beitragssätze nach unten oder oben zu revidieren.